

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates RK-NR
Parlamentsdienste
3003 Bern

03. September 2018

13.430 n Pa.Iv. Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Schwander
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) zur parlamentarischen Initiative 13.430 n. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sieht vor, den Haftungsbe-
reich von Art. 380a StGB auszudehnen. Neu soll das zuständige Gemeinwesen für den Schaden
haften, der entsteht, wenn einer Person, die eine Tat nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen hat,
eine Vollzugsöffnung gewährt wird und diese Person während der Vollzugsöffnung erneut eine
solche Tat begeht (Art. 380a Abs. 1 lit. a VE). Gemäss erläuterndem Bericht der Kommission sind
alle Entscheide über Straf- und Massnahmenvollzugslockerungen Gegenstand der neuen Be-
stimmung (BBl 2017 8).

Das Schweizerische Strafgesetzbuch regelt insbesondere in den Art. 74 f. StGB Vollzugsziele und
Vollzugsgrundsätze. Demnach stellt die Wiedereingliederung das allgemeine Vollzugsziel dar. Es
ist damit im Rahmen der Vollzugsgrundsätze (vgl. im Einzelnen BGE 139 I 180, E. 1.3) bereits ab
Strafantritt auf die spätere Entlassung des Gefangenen oder Eingewiesenen hin zu arbeiten. Der
Gefangene oder Eingewiesene wird dabei in mehreren Progressionsstufen auf die Entlassung
vorbereitet. Die bedingte Entlassung stellt schliesslich die vierte und letzte Stufe des Strafvollzu-
ges dar. „Der Entlassene soll den Umgang mit der Freiheit erlernen, was nur in der Freiheit mög-
lich ist“ (Urteil des Bundesgerichts 6B_664/2016 vom 22. September 2016, E. 1.2.3.). Im Grundsatz
verhält es sich auch bei der primär dem Sicherungsprinzip folgenden Verwahrung nicht anders
(vgl. Art. 64a StGB).

Mit Einführung der lebenslangen Verwahrung (Art. 123a BV; 64 Abs. 1^{bis} StGB) für extrem ge-
fährliche und nicht therapierbare Sexual- oder Gewaltstraftäter wurde das System der Resoziali-
sierung bewusst durchbrochen („Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen“,
Art. 123a Abs. 1 i.f. BV). Nur ganz ausnahmsweise soll eine lebenslänglich verwahrte Person ent-
lassen werden, nämlich, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, dass eine Thera-
prierbarkeit möglich ist und eine Versetzung in eine stationäre therapeutische Massnahme er-
folgt ist (Art. 64c StGB). Die damaligen Initianten wollten den Ausnahmecharakter von Vollzugs-
lockerungen bei lebenslänglichen Verwahrungen deutlich hervorheben, indem die Haftung für

den Rückfall eines nur ganz ausnahmsweise entlassenen Täters von derjenigen Behörde zu übernehmen ist, die die Verwahrung aufgehoben hat (Art. 123a Abs. 2 BV; Art. 380a StGB).

Mit dem Vorentwurf der nationalrätlichen Rechtskommission wird das Anwendungsgebiet dieser staatlichen Kausalhaftung deutlich erweitert. Diese Erweiterung betrifft nun aber nicht mehr nur den Bereich des Freiheitsentzuges, in welchem von Gesetzes wegen kaum mit einer Entlassung zu rechnen ist, sondern vielmehr einen Bereich, in welchem der Gesetzgeber ursprünglich Vollzugslockerungen unter der Prämisse der Resozialisierung als Regelfall vorgesehen hatte. Die Erweiterung der staatlichen Kausalhaftung bei erneuter Delinquenz ursprünglich lebenslang verwahrter Straftäter auf den Bereich des auf die Entlassung hin arbeitenden Straf- und Massnahmenvollzugs, steht – nicht zuletzt auch wegen des Damoklesschwerts des vorgesehenen Rückgriffsrechts – dem gesetzlich vorgesehenen Resozialisierungsgedanken entgegen.

Der Straf- und Massnahmenvollzug stellt eine kantonale Aufgabe dar (Art. 123 Abs. 2 BV; Art. 372 StGB). Die kantonalen Vollzugsbehörden sind sich in ihrer täglichen Arbeit ihrer grossen Verantwortung durchaus bewusst. Die vorgesehene – systemfremde – Erweiterung der Kausalhaftung führt indirekt zu einer Anpassung des heute gesetzlich verankerten Resozialisierungsgedankens. Soll das – bewährte – System der stufenweisen Vollzugsöffnung aufgegeben werden, muss dieser Diskurs transparent geführt werden. Wie die KKJPD bereits mit Stellungnahme vom 17. März 2017 festhielt, untergräbt die vorgesehene Regelung das bestehende Vollzugssystem, indem sie zu einer sukzessiven Verlagerung der Vollzugslockerung oder gar Entlassung nahe zur Endstrafe führt. Kann die Entlassung nicht vorbereitet werden, ist in der Tendenz auch keine Verbesserung der Legalprognose zu erwarten.

Die Erweiterung des Opferschutzes wird zwar begrüsst. Diese aber auf Rückfälle im Rahmen von Vollzugslockerungen zu beschränken, führt nicht nur zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Opfer von Straftaten, sondern suggeriert nicht zuletzt aufgrund der vorgesehenen Regressmöglichkeit auch eine Verantwortung von Behördenmitgliedern für die Taten von Individuen.

Die vorgesehene Kausalhaftung mit Regressmöglichkeit (Art. 380a Abs. 3 StGB) überzeugt im Weiteren auch kaum, soweit die kantonalen Vollzugsbehörden dabei im Fokus stehen. Vollzugslockerungen stellen nie einen isolierten Einzelentscheid dar. Vielmehr basieren sie auf Berichten und Empfehlungen von Institutionen, der Bewährungshilfe, der Fachkommission und eingesetzten Gutachten. Die Vollzugsbehörde stützt sich in der an die entscheidende Behörde gerichteten Empfehlung auf eine Vielzahl von Fachmeinungen. Wie weit der Rückgriff reichen soll, ist unklar. Die heute schon aufgrund des öffentlichen Druckes spürbare Tendenz zur Verlagerung des Entscheids über eine Vollzugslockerung auf den Beschwerdeweg in Zweifelsfällen wird durch die vorgesehene Regelung jedenfalls nicht gebrochen.

Fraglich und nicht geklärt ist schliesslich auch das Verhältnis von Art. 380a Abs. 1 lit. a VE StGB zur adhäsionsweisen Zivilklage nach Art. 122 ff. StPO. Im Falle primärer Kausalhaftung stellt sich zumindest die Frage, ob Opfer der neuen Straftat aufgrund der primären Kausalhaftung durch das Gemeinwesen auf die Strafklage im Sinne von Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO beschränkt wären, was kaum mehr eine Besserstellung derselben bedeuten dürfte.

Die vorgesehene Erweiterung der Kausalhaftung mit Regressmöglichkeit ist nicht nur systemfremd, sondern führt faktisch zur Paralyse eines mehrheitlich bewährten Resozialisierungssystems mit latentem aber immanentem Risiko erneuter Straftaten. Eine indirekte Revision dieses Systems ohne offenen Diskurs über das gewünschte System wird der Tragweite eines solchen Entscheides nicht gerecht und entspricht ferner auch nicht schweizerischer Gesetzgebungskultur.

Die vorgesehene Regelung ist abzulehnen.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber